

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 9

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 04.10.2024

Inhalt:

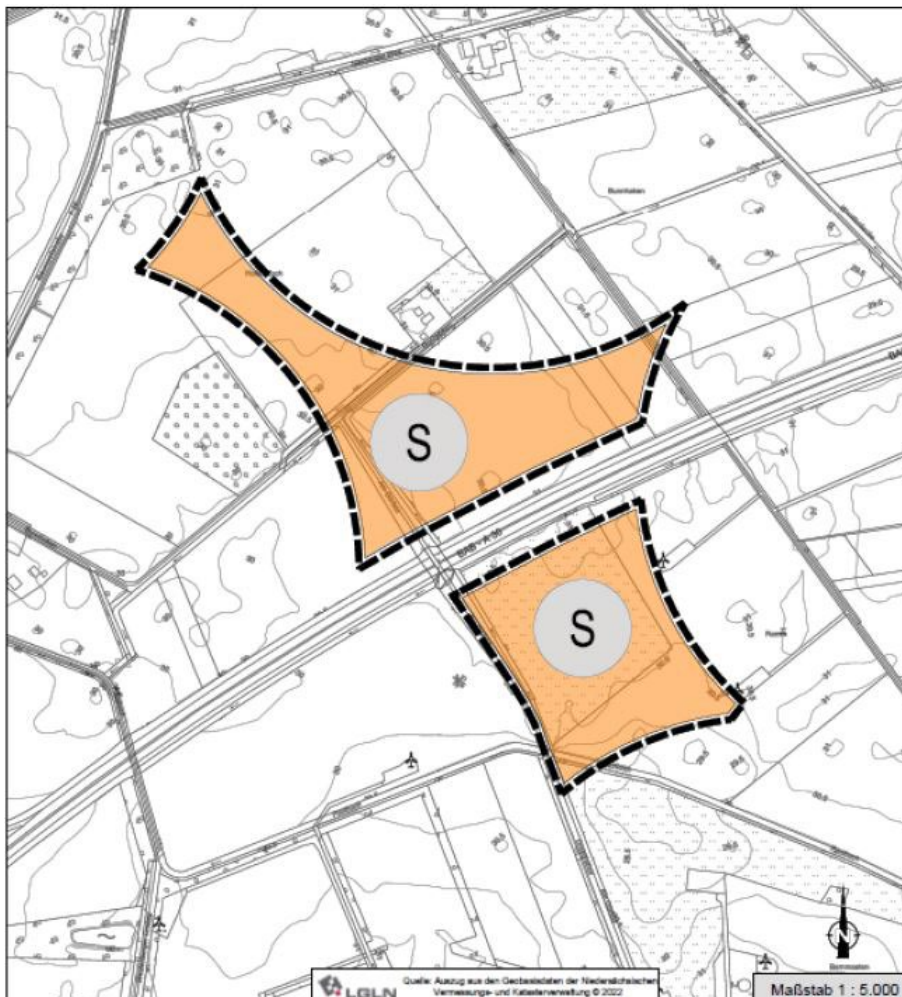
1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
92. Teilflächennutzungsplanänderung „Windpark Waldseite – Erweiterung“
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
93. Teilflächennutzungsplanänderung „Windpark Holt und Haar“
3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
95. Teilflächennutzungsplanänderung „Fürstliche Tannen“
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
97. Teilflächennutzungsplanänderung „Sieringhoek – östlich des Golfplatzes“
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
99. Teilflächennutzungsplanänderung „Brechte“
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 148 „Biogasanlage Schulte Siering“ und
100. Teilflächennutzungsplanänderung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 92. Teilflächennutzungsplanänderung „Windpark Waldseite – Erweiterung“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 07.08.2024 den Entwurf der 92. Teilflächennutzungsplanänderung „Windpark Waldseite – Erweiterung“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung mitsamt Umweltbericht, die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 12.10.2024 bis einschließlich 12.11.2024** für die Dauer eines Monats im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922-7342 vereinbart werden. Die Unterlagen können *dann* auch im Internet unter

<https://www.stadt-badbentheim.de/unsere-stadt/bauleitplanungen/> eingesehen werden.



Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Stadt Bad Bentheim an der Bundesautobahn A30. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen. (Es gilt jeweils die Innenkante der Umrandung.)

Die auszulegenden **Unterlagen** umfassen neben dem Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und der Windpotentialanalyse **folgende Arten umweltbezogener Informationen:**

Umweltbericht zur Begründung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, Artenschutzprüfung, Erfassungen der Brutvögel, der Fledermäuse, der Rast- und Gastvögel, geotechnischen Bericht, Gutachten über Eiswurf, Eisfall und Bauteilversagen, Gutachten über optisch bedrängende Wirkung, Gutachten Standorteignung, landschaftspflegerischen Begleitplan, nichttechnische Zusammenfassung, Restriktionskarte, Schallimmissionsprognose, Schattenschwurfsprognose, standortbezogenes Brandschutzkonzept Umweltverträglichkeitsprüfung. Außerdem folgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- NABU Emsland, Grafschaft Bentheim vom 18.01.2024
- Landkreis Grafschaft Bentheim, 25.01.2024, 25.03.2024

Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes können während der oben genannten **Auslegungsfrist** bei der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s.o.) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Anschrift s.o.), Fax (05922/73-61) oder per E-Mail (ToeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden. Erst nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

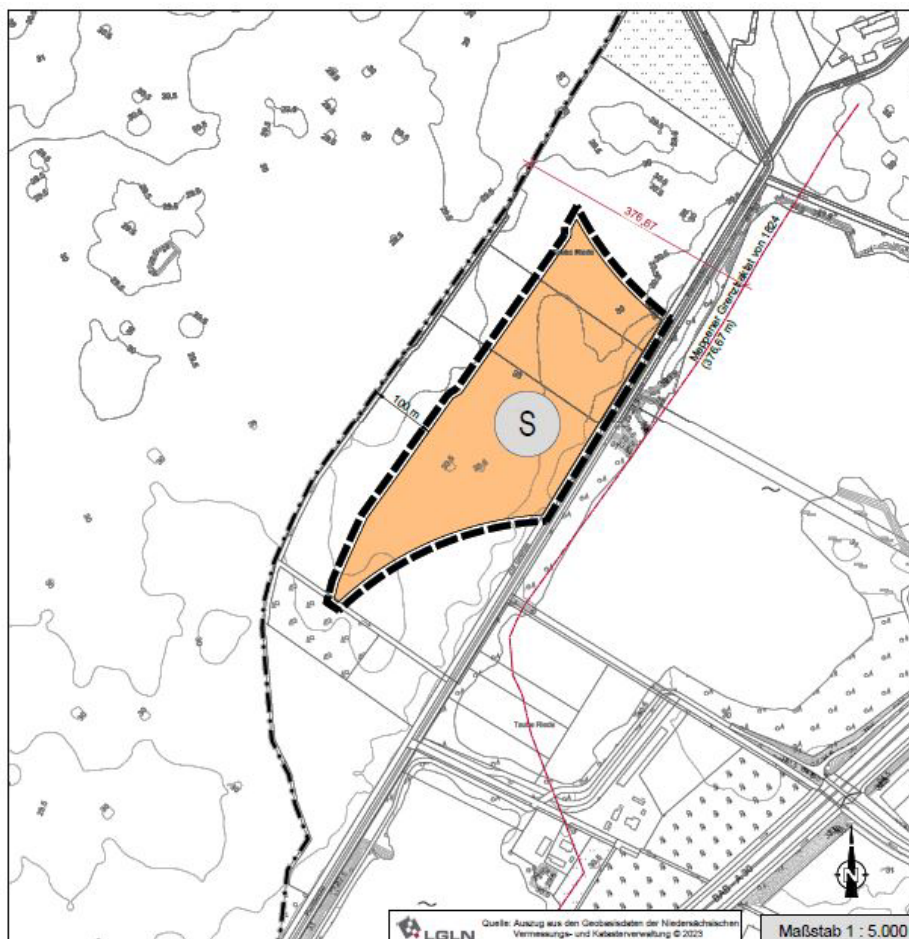
Bad Bentheim, den 05.10.2024
Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 93. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windpark Holt und Haar“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 07.08.2024 den Entwurf der 93. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windpark Holt und Haar“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung mitsamt Umweltbericht, die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 12.10.2024 bis einschließlich 12.11.2024** für die Dauer eines Monats im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922-7342 vereinbart werden. Die Unterlagen können *dann* auch im Internet unter

<https://www.stadt-badbentheim.de/unsere-stadt/bauleitplanungen/> eingesehen werden.



Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Stadt Bad Bentheim an der Bundesautobahn A30 Nähe der niederländischen Grenze. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen. (Es gilt jeweils die Innenkante der Umrandung.)

Die auszulegenden **Unterlagen** umfassen neben dem Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und der Windpotentialanalyse **folgende Arten umweltbezogener Informationen**:

Umweltbericht zur Begründung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes, Artenschutzprüfung, Erfassungen der Brutvögel, der Fledermäuse, der Rast- und Gastvögel, geotechnischen Bericht, Gutachten über Eiswurf, Eisfall und Bauteilversagen, Gutachten über optisch bedrängende Wirkung, Gutachten Standorteignung, landschaftspflegerischen Begleitplan, nichttechnische Zusammenfassung, Restriktionskarte, Schallimmissionsprognose, Schattenschwurfprognose, standortbezogenes Brandschutzkonzept Umweltverträglichkeitsprüfung. Außerdem folgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- NABU Emsland, Grafschaft Bentheim vom 18.09.2023
- BUND Landesverband Niedersachsen vom 18.09.2023
- Bürgerforum Losser vom 05.09.2023
- Landkreis Grafschaft Bentheim, 20.09.2023; 10.01.2024

Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes können während der oben genannten **Auslegungsfrist** bei der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s.o.) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Anschrift s.o.), Fax (05922/73-61) oder per E-Mail (ToeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden. Erst nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 05.10.2024

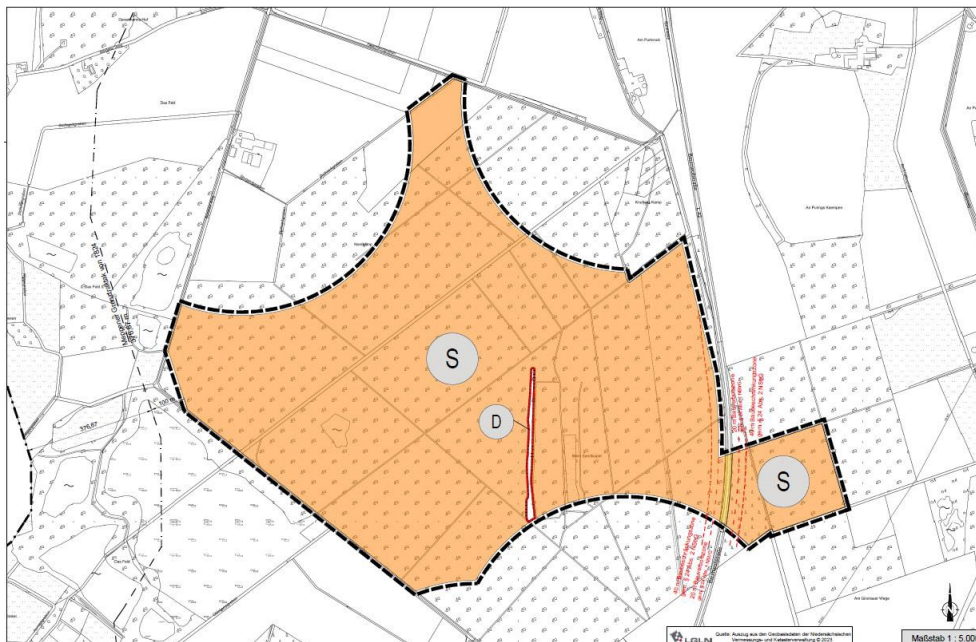
Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 95. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Fürstliche Tannen“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 07.08.2024 den Entwurf der 93. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windpark Holt und Haar“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung mitsamt Umweltbericht, die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 12.10.2024 bis einschließlich 12.11.2024** für die Dauer eines Monats im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922-7342 vereinbart werden. Die Unterlagen können *dann* auch im Internet unter

<https://www.stadt-badbentheim.de/unsere-stadt/bauleitplanungen/> eingesehen werden.



Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Bad Bentheim an der Baumwollstraße. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen. (Es gilt jeweils die Innenkante der Umrandung.)

Die auszulegenden **Unterlagen** umfassen neben dem Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und der Windpotentialanalyse **folgende Arten umweltbezogener Informationen:**

Umweltbericht zur Begründung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Artenschutzprüfung, Biotoptypenkartierung. Außerdem folgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- NABU Emsland, Grafschaft Bentheim vom 26.06.2023
- BUND Landesverband Niedersachsen vom 04.08.2023
- Landkreis Grafschaft Bentheim, 20.09.2023; 18.08.2023

Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes können während der oben genannten **Auslegungsfrist** bei der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s.o.) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Anschrift s.o.), Fax (05922/73-61) oder per E-Mail (ToeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden. Erst nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

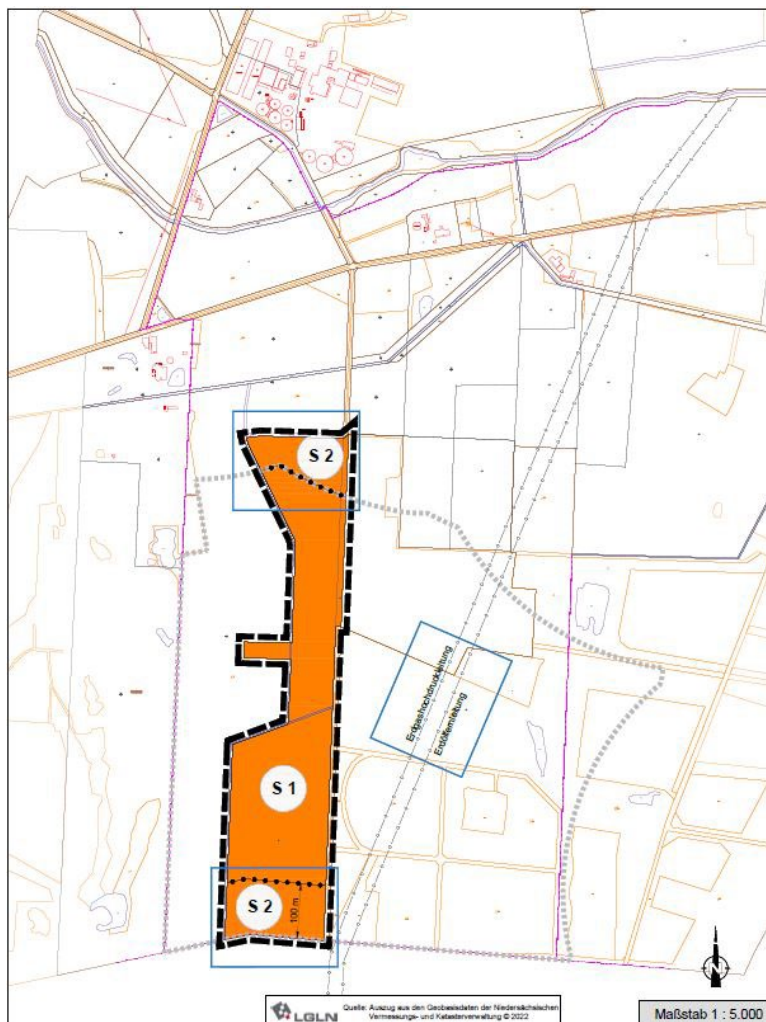
Bad Bentheim, den 05.10.2024
Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 97. Teilflächennutzungsplanänderung „Sieringhoek – östlich des Golfplatzes“

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 den Entwurf der 97. Teilflächennutzungsplanänderung „Sieringhoek – östlich des Golfplatzes“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mitsamt Umweltbericht, die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 12.10.2024 bis einschließlich 12.11. 2024** für die Dauer eines Monats im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922-7342 vereinbart werden. Die Unterlagen können *dann* auch im Internet unter

<https://www.stadt-badbentheim.de/unsere-stadt/bauleitplanungen/> eingesehen werden.



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 97 befindet sich im südlichen Außenbereich der Stadt Bad Bentheim westlich des Golfplatzes. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen. (Es gilt jeweils die Innenkante der Umrandung.)

Die auszulegenden **Unterlagen** umfassen neben dem Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und der Windpotentialanalyse **folgende Arten umweltbezogener Informationen:**

Umweltbericht zur Begründung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Artenschutzprüfung, Biotoptypenkartierung. Außerdem folgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- NABU Emsland, Grafschaft Bentheim vom 16.01.2024
- BUND Landesverband Niedersachsen vom 20.01.2024
- Landkreis Grafschaft Bentheim, 20.09.2023; 22.01.2024

Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes können während der oben genannten **Auslegungsfrist** bei der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s.o.) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Anschrift s.o.), Fax (05922/73-61) oder per E-Mail (ToeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden. Erst nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 05.10.2024

Dr. Pannen

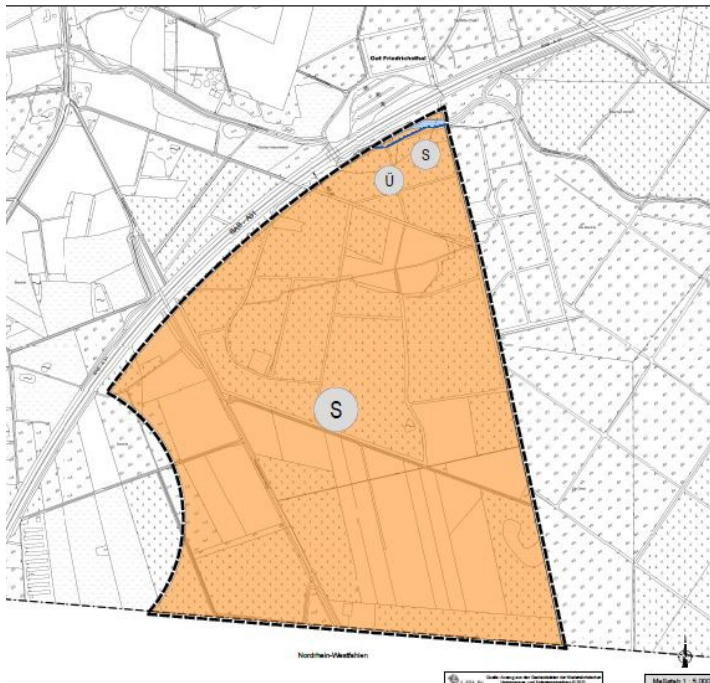
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 99. Teilflächennutzungsplanänderung „Brechte“

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 den Entwurf der 99. Teilflächennutzungsplanänderung „Brechte“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mitsamt Umweltbericht, die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 12.10.2024 bis einschließlich 12.11. 2024** für die Dauer eines Monats im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922-7342 vereinbart werden. Die Unterlagen können *dann* auch im Internet unter

<https://www.stadt-badbentheim.de/unsere-stadt/bauleitplanungen/> eingesehen werden.



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 99 befindet sich im südlichen Außenbereich der Stadt Bad Bentheim östliche der Autobahn A31. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen. (Es gilt jeweils die Innenkante der Umrandung.)

Die auszulegenden **Unterlagen** umfassen neben dem Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und der Windpotentialanalyse **folgende Arten umweltbezogener Informationen:**

Umweltbericht zur Begründung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Artenschutzprüfung, Biotoptypenkartierung. Außerdem folgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- NABU Emsland, Grafschaft Bentheim vom 26.06.2023
- BUND Landesverband Niedersachsen vom 04.08.2023
- Landkreis Grafschaft Bentheim, 18.08.2023/ 18.09.2023

Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes können während der oben genannten **Auslegungsfrist** bei der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s.o.) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Anschrift s.o.), Fax (05922/73-61) oder per E-Mail (ToeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden. Erst nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

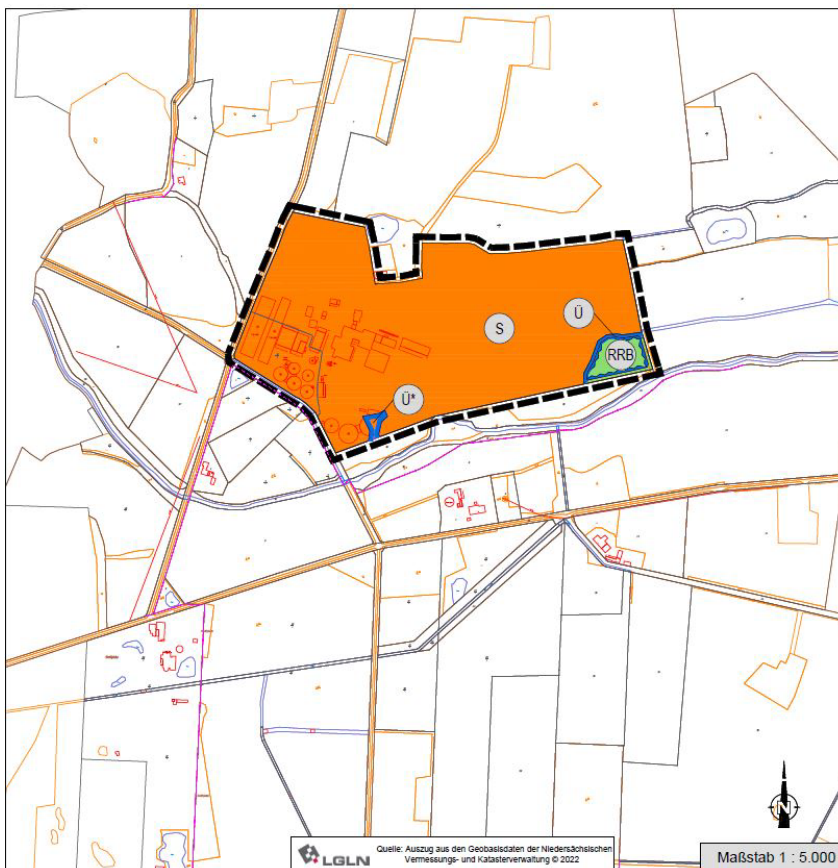
Bad Bentheim, den 05.10.2024
Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauG Bebauungsplan Nr. 148 „Biogasanlage Schulte Siering“ und 100. Teilflächennutzungsplanänderung

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 „Biogasanlage Schulte Siering“ und der 100. Teilflächennutzungsplanänderung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und deren Begründungen mitsamt Umweltbericht, die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 12.10.2024 bis einschließlich 12.11. 2024** für die Dauer eines Monats im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922-7342 vereinbart werden. Die Unterlagen können *dann* auch im Internet unter

<https://www.stadt-badbentheim.de/unsere-stadt/bauleitplanungen/> eingesehen werden.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.148 und des Flächennutzungsplanänderung Nr. 100 befindet sich im südlichen Außenbereich der Stadt Bad Bentheim. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen. (Es gilt jeweils die Innenkante der Umrandung.)

Die auszulegenden **Unterlagen** umfassen neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 und der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und der Windpotentialanalyse **folgende Arten umweltbezogener Informationen:**

Umweltbericht zur Begründung, die Artenschutzprüfung, Biotoptypenkartierung. Außerdem folgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- NABU Emsland, Grafschaft Bentheim vom 26.06.2023
- Landkreis Grafschaft Bentheim, 21.08.2023/ 18.08.2023

Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes können während der oben genannten **Auslegungsfrist** bei der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s.o.) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Anschrift s.o.), Fax (05922/73-61) oder per E-Mail (ToeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden. Erst nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDStG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 05.10.2024

Dr. Pannen
Bürgermeister